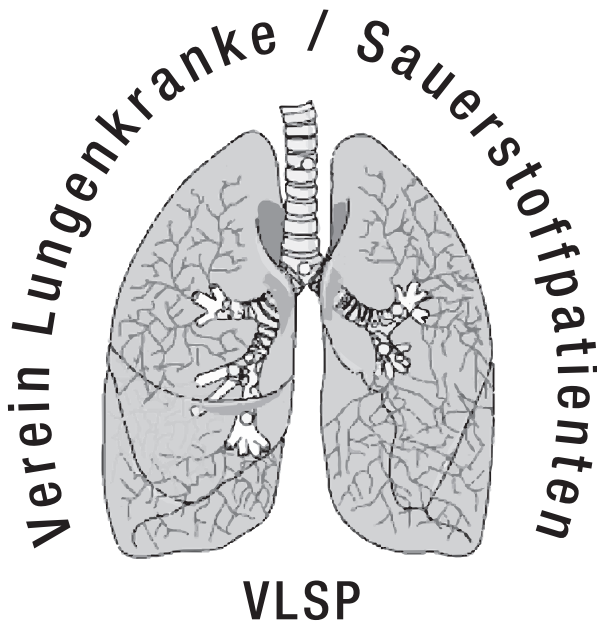


# STATUTEN

Verein  
Lungenkranke / Sauerstoffpatienten



## **Art. 1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

**Verein Lungenkranke / Sauerstoffpatienten** (VLSP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort eines der Vorstandsmitglieder.

## **Art. 2 ZWECK DES VEREINS**

Der Verein bezweckt:

- (1) Die Förderung des Bekanntheitsgrades von Lungenkrankheiten (z. B. COPD (Chronic obstructive pulmonary disease), Lungenfibrose, etc.) in der Bevölkerung und bei Ärzten in der Schweiz.
- (2) Die Unterstützung „der Betroffenen“ in Form von Informationsabgabe und Beratung
- (3) Die Förderung von Informationsaustausch und kollegialer, zwischenmenschlicher Beziehung unter den Mitgliedern
- (4) Die Förderung von patientenorientierten Informationsveranstaltungen rund um chronische Lungenkrankheiten.
- (5) die Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen Organisationen und Institutionen mit gleichartigen Zielsetzungen.

## **Art. 3 MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein besteht aus Einzel-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.

- (1) Einzelmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, Firmen oder Vereine, die sich verpflichten, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, Firmen oder Vereine, die den Verein finanziell unterstützen möchten und dafür den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindest-Jahresbeitrag einzahlen.
- (3) Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, wenn diese sich in besonderer Weise um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

#### **Art. 4 AUFNAHME, Austritt UND AUSSchluss VON MITGLIEDERN**

- (1) Der Eintritt von Einzelmitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- (2) Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung mittels Beitrittsgesuch und nach Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Aufnahme von Gönnermitgliedern erfolgt nach deren Beitrittserklärung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung erfolgen, sofern der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr entrichtet ist.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.  
Als Gründe gelten z. B. Widerhandlungen gegen die Interessen des Vereins, sowie Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge nach schriftlicher Mahnung. Betroffene können diesen Beschluss innerhalb 30 Tagen z. Hd. der Mitgliederversammlung anfechten.

#### **Art. 5 STIMMRECHT**

Einzel- und Ehrenmitglieder verfügen an der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. Wahlen und Abstimmungen müssen mit einem relativen Mehr erfolgen (einfaches Handmehr). Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten keine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Gönner und Spender haben an der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 6 MITGLIEDERBEITRÄGE**

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge alljährlich im Voraus fest.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Einbezahlte Mitgliederbeiträge verfallen an die Vereinskasse.

## **Art. 7 EINKÜNFTE**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Einzelmitglieder- und Gönnerbeiträgen, private Spenden, Firmen oder Vereins-Sponsoring, finanziellen Zuwendungen und Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

## **Art. 8 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Rechnungsrevisoren
- (4) medizinischer Beirat

## **Art. 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende

Aufgaben und Kompetenzen:

- (1) Begrüssung
- (2) Feststellung von Präsenz und Beschlussquorum
- (3) Wahl der Stimmzähler
- (4) Genehmigung der Traktandenliste
- (5) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- (6) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- (7) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
- (8) Antrag auf Decharge-Erteilung an den Vorstand
- (9) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger Entschädigungen
- (10) Wahlen (Präsident, Vorstand und Revisoren)
- (11) Ehrungen
- (12) Beschlussfassung über Anträge, welche der Mitgliederversammlung vom Vorstand und von den Mitgliedern unterbreitet werden.
- (13) Diverses
- (14) Nächste Mitgliederversammlung

## **Art. 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr in der Regel im ersten Quartal statt. Die schriftliche Einladung und Angabe der Traktanden sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu versenden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

## **Art. 11 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand hat solchen Begehren innerhalb von 30 Tagen Folge zu leisten, sofern diese schriftlich und unter Angabe der Traktanden an ihn gestellt werden. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

## **Art. 12 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Statutenänderungen und die Abberufung des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. An der Mitgliederversammlung kann nur über die in der Einladung aufgeführten Traktanden und über die von Mitgliedern rechtzeitig eingereichten Anträge gültig beraten und beschlossen werden. Diese Traktanden müssen auf der Tagesordnung stehen. Das Protokoll gibt Auskunft über Beschlüsse und Wahlen.

## **Art. 13 VORSTAND**

Der Vorstand führt die Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- (1) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Vertretung der Vereinigung nach innen und aussen
- (5) Umsetzung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Politik.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

- (6) Gegen Entscheide des Vorstandes haben Mitglieder Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

## Art. 14 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand besteht in der Regel aus 5–10 Mitgliedern. Er bildet den Vereinsvorstand und konstituiert sich selber. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident (wird evtl. von der Mitgliederversammlung gewählt), Vizepräsident, Kassier, Sekretär/Protokollführer, und 1–6 Beisitzer (Internetbetreuung, Materialverwalter, Adressverwalter etc.). Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar.

- (1) Der Präsident leitet die Versammlungen des Vereins und vertritt diesen nach innen und aussen. Er nimmt an allen Infoanlässen und Mitgliederversammlungen teil und gibt alle Informationen den zuständigen Vorstandsmitgliedern weiter. Er sorgt für Publikationen, PR-Artikel in Zeitungen. Er beruft die Vorstands- und Vereinssitzungen ein und ist für das ordentliche Funktionieren des Vereins zuständig. Er fasst einen Jahresbericht und organisiert die Mitgliederversammlung des Vereins. Er legt über die ein- und ausgehende Korrespondenz ein Archiv an, in das auch sämtliche Protokolle, Jahresberichte und öffentliche Erscheinungen über den Verein eingeordnet werden.
- (2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und muss in der Lage sein, jederzeit für ihn einzuspringen. Er übernimmt spezielle Aufgaben.
- (3) Der Kassier verwaltet die Finanzen, führt Kassa- und Kontobuch. Er ist im Kassaverkehr zu zweit zeichnungsberechtigt, kann aber durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten werden. Er ist verpflichtet den Kassabericht auf Ende Januar vorzulegen. Ebenso legt er den Kassabericht der Mitgliederversammlung vor. Er muss jederzeit in der Lage sein, den Saldo auszuweisen.
- (4) Der Sekretär schreibt das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen und ist für das Versenden der Briefe und Einladungen an die Mitglieder verantwortlich. Er führt Mutationen aus. Er ist besorgt für eine vollständige Adressliste, und unterstützt den Präsidenten bei Schreibarbeiten.
- (5) Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit mit verschiedenen speziellen Aufgaben.

## **Art. 15 REVISOREN**

Auf die Dauer von jeweils 2 Jahren sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, wobei pro Jahr nur die Neuwahl eines Revisors erfolgt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Ihnen und dem Präsidenten steht das Recht zu, jederzeit Einblick in die Rechnung zu nehmen.

## **Art. 16 MEDIZINISCHER BEIRAT**

Der medizinische Beirat unterstützt den Verein bei allfälligen medizinischen Fragen. Die Tätigkeit als Beirat des Vereins ist ehrenamtlich.

## **Art. 17 RECHTLICHE VERPFLICHTUNG**

Der Verein wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds rechtlich verpflichtet.

## **Art. 18 FINANZIELLES**

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.  
Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

## **Art. 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine mit dieser Zweckangabe einberufenen Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.  
Das Vereinsvermögen wird einer steuerbefreiten schweizerischen Institution, welche sich mit Lungenkrankheiten (z.B. COPD) befasst, überwiesen.

Die vorstehenden Statuten wurden am 17.08.2013 beschlossen und genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28.05.2011.

Olten, den 17.08.2013

Die Präsidentin:

Monika Sharma



Die Sekretärin:

Elke Emmenegger



Der Kassier:

Albert Walker

